



REGLEMENT BESONDERE UNTERRICHTSFORMEN

INHALTSVERZEICHNIS

A. Regelungen für alle besonderen Unterrichtsformen	2
Art. 1 Allgemeines.....	2
Art. 2 Leitung/Begleitung.....	2
Art. 3 Planung und Bewilligung	2
Art. 4 Rekognoszieren	3
Art. 5 Durchführung	3
Art. 6 Sicherheit.....	3
Art. 7 Budget.....	4
Art. 8 Elternbeiträge.....	4
Art. 9 Abrechnung.....	4
B. Ergänzende Regeln für mehrtägige Exkursionen und Lager	5
Art. 10 Mehrtägige Exkursionen	5
C. Spezifische Regeln für die einzelnen besonderen Unterrichtsformen	6
Art. 11 Schulreisen	6
Art. 12 Schneesporthage.....	6
Art. 13 Eintägige Exkursionen	6
Art. 14 Mehrtägige Exkursionen und Klassenlager.....	6
Art. 15 Schneesporthage	6
Art. 16 Kurs- und Projektwochen	7
D. Schlussbestimmungen	7
Art. 17 Beschlussfassung	7
Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts.....	7
Art. 19 Inkrafttreten	7
E. Anhang 1: Ansätze für das Budget des Aufwands	8
F. Anhang 2: Ansätze für die Elternbeiträge	8
G. Anhang 3: Ansätze für Entschädigungen der Leitungs- und Begleitpersonen	8
H. Anhang 4: Ansätze für die Kosten der Rekognoszierung	9

A. REGELN FÜR ALLE BESONDEREN UNTERRICHTSFORMEN

Art. 1 Allgemeines

¹ Das Reglement «besondere Unterrichtsformen» gilt für Schulreisen, Schneesporttage und Exkursionen, Schneesport- und Klassenlager Kurs- und Projektwochen. Diese Aktivitäten werden nachfolgend «besondere Unterrichtsformen» genannt.

² Mit dem Begriff «Leitung» sind nachfolgend die Leitungspersonen der besonderen Unterrichtsformen gemeint.

³ Dieses Reglement ergänzt die Ausführungen der Gesetzgebung und des Lehrplanes. Aktivitäten der Heilpädagogischen Schule Uster ergeben sich aus deren Rahmenkonzept.

⁴ Die Anhänge sind Bestandteil dieses Reglements.

Art. 2 Leitung/Begleitung

¹ Die besonderen Unterrichtsformen werden von einer oder mehreren Lehrpersonen der Primarschule Uster geleitet.

Total Personen für die Leitung und Begleitung:

- bis 24 Kinder: 2 Personen
- ab 25 – 36 Kinder: 3 Personen
- ab 37 – 48 Kinder: 4 Personen
- ab 49 – 60 Kinder: 5 Personen usw.

Zusätzliche Personen, insbesondere für ISR-Schülerinnen und -Schüler sind möglich. Die Bewilligungsinstanz entscheidet.

Für Schneesport- und Klassenlager sowie mehrtägige Exkursionen gelten bezüglich Leitung und Begleitung besondere Bestimmungen.

² Wird der Schulbetrieb bei besonderen Unterrichtsformen durch Personen ohne Lehrdiplom unterstützt, liegt die Verantwortung bei einer Lehrperson mit anerkanntem Lehrdiplom und bei klassenübergreifendem Einsatz bei der Schulleitung.

³ Ausländische Staatsangehörige ohne Schweizer Arbeitsbewilligung dürfen nicht eingesetzt werden. Grund dafür sind rechtliche Vorgaben und ein hoher administrativer Aufwand.

Art. 3 Planung und Bewilligung

¹ Besondere Unterrichtsformen sind genügend früh der Schulleitung oder der Gesamtschulleitung (bewilligende Instanzen) zu melden oder genehmigen zu lassen:

- Schulreisen und eintägige Exkursionen: Melden
- Mehrtägige Exkursionen: Gesuch 2 Monate vor Beginn einreichen
- Lager- und Projektwochen: Information 6 Monate vor Beginn, Gesuch 2 Monate davor

² Ein Gesuch für Unterrichtsformen gemäss Abs. 1 beinhaltet

- Art, Ziel und Zeitpunkt der besonderen Unterrichtsform inkl. Termin Rekognoszierung
- detailliertes Programm
- Hinweis auf potenziell gefährliche Aktivitäten
- Liste Schülerinnen und Schüler
- Liste der Leitungs- und Begleitpersonen
- Budget, inklusive Rekognoszierung

- bei Bedarf Antrag auf Vorschuss
- Notfallorganisation
- Elterninformation

³ Die Schulleitung genehmigt die besonderen Unterrichtsformen (inkl. Rekognoszierung). Die Gesamtschulleitung genehmigt schuleinheitsübergreifende Aktivitäten wie Ferien- und Schneesportlager.

⁴ Die Leitung der besonderen Unterrichtsform informiert Tagesstrukturen, Schulbus (via Schulverwaltung) und Therapiepersonen.

Art. 4 Rekognoszieren

¹ Die Leitung rekognosziert sämtliche besonderen Unterrichtsformen. Falls erforderlich sind eine oder mehrere Begleitpersonen dabei. Die bewilligende Instanz entscheidet darüber.

² Kennt die Leitung die Verhältnisse sehr gut, zum Beispiel aufgrund früherer Besuche, kann sie in Absprache mit der bewilligenden Instanz auf das Rekognoszieren ausnahmsweise verzichten.

³ Das Rekognoszieren von Schulreisen, eintägigen Exkursionen und Schneesporttagen dauert max. 1 Tag (ohne Übernachtung).

⁴ Das Rekognoszieren findet in der schulfreien Zeit statt. Für Ausnahmen, insbesondere für Schneesportlager, ist die bewilligende Instanz zuständig.

Art. 5 Durchführung

¹ Wenn möglich werden die öffentlichen Verkehrsmittel benutzt.

² Die Reiseroute und die Anforderungen bei der besonderen Unterrichtsform sind der körperlichen Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler angepasst, insbesondere für jene mit einer körperlichen Beeinträchtigung.

³ Reisen ins Ausland sind nicht vorgesehen. Durchreisen oder eintägige Grenzgänge ins benachbarte Ausland sind möglich. Die Leitung klärt die Einreisebestimmungen frühzeitig ab und ist verantwortlich, dass alle Teilnehmenden über korrekte Ein- und Ausreisedokumente verfügen.

⁴ Die Teilnahme ist für Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Grundlage dafür ist die Schulpflicht gemäss Gesetzgebung. Allerdings habe die Eltern die Möglichkeit, ein Dispensationsgesuch im Sinne von § 29 der Volksschulverordnung (VSV) zu stellen. Ausnahme sind die freiwilligen Ferien- und Schneesportlager.

⁵ Mitarbeitende melden sich frühzeitig bei der Schulleitung, wenn wegen der Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern der Unterricht oder die Therapien ausfallen. Die Schulleitung weist ihnen Arbeiten zu.

Art. 6 Sicherheit

¹ Übermässig gefährliche Aktivitäten sind nicht gestattet. Die bewilligende Instanz entscheidet.

² Beim Fahren mit Velos und fahrzeugähnlichen Geräte (fäG) benützen alle Teilnehmenden obligatorisch einen Helm.

FäG sind mit Rädern oder Rollen ausgestattete Fortbewegungsmittel, die ausschliesslich durch die Körperkraft der Benutzenden angetrieben werden. Zu den FäG gehören unter anderem Inline-Skates und Rollbretter.

³ Bei Schneesportaktivitäten benutzen alle Teilnehmenden obligatorisch einen Helm. Das Langlaufen ist davon ausgenommen.

⁴ Die Leitung informiert bei Schneesportaktivitäten die Teilnehmenden über die 10-FIS-Verhaltensregeln.

⁵ Die Eltern sind für die Versicherung ihrer Kinder verantwortlich. Die Primarschule Uster hat keine Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler. Die Leitung informiert die Eltern darüber schriftlich.

⁶ Leitung und Begleitpersonen sind gegen Haftpflichtansprüche versichert. Regressforderungen bei Grobfahrlässigkeit sind vorbehalten.

Art. 7 Budget

¹ Die Budgetvorgaben, die Elternbeiträge und die Entschädigungen für Leitungs- und Begleitpersonen sind im Anhang geregelt.

² Die Vorgaben gelten inklusive Rekognoszierung. Es sind Durchschnittsbeträge pro teilnehmende Person und Tag. Zusätzliche Begleitpersonen für ISR-Schülerinnen und ISR-Schüler werden der Kostenstelle ISR verrechnet.

³ Bei Doppel-/Mehrfachklassen ist die höhere Klasse für die Ansätze massgebend.

Art. 8 Elternbeiträge

¹ Unterstützungsbedürftige Familien können mit Elternbeiträgen unterstützt werden.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Unterstützungsfonds der Primarschule Uster, gemäss separater Regelung.

Eltern, die Leitung oder die Schulleitung reichen dazu der Gesamtschulleitung ein begründetes, schriftliches Gesuch ein.

² Für Elternbeiträge ab 50 Franken stellt die Schulverwaltung eine Rechnung.

Art. 9 Abrechnung

¹ Die Leitung erstellt innert 30 Tagen die Abrechnung. Sie verwendet dazu die vorgegebenen Formulare aus der entsprechenden Ablage (z.B. SharePoint). Sie fordert alle Rechnungen und Belege ein. Die Abrechnung geht über die bewilligende Instanz an die Schulverwaltung (Schneesportlager direkt an die Schulverwaltung).

² Alle Auslagen werden durch die Leitung mittels Quittungen/Rechnungen belegt. Nicht ausreichend belegte Auslagen werden nicht rückvergütet. Alkoholische Getränke und Tabakwaren werden nicht vergütet.

³ Entschädigungen für Leitungen und Begleitpersonen sind AHV-pflichtig, sofern sie den Bestimmungen des AHVG entsprechen.

Leitungs- und Begleitpersonen mit einem Lohn von maximal 2 300 Franken pro Jahr und Arbeitgeberin können auf die Abzüge für die AHV verzichten. In diesem Fall ist die Leitung der besonderen Unterrichtsform zuständig, dass diese Personen auf dem Formular «Entschädigung» den Verzicht auf die Abzüge unterschreiben.

B. ERGÄNZENDE REGELN FÜR MEHRTÄGIGE EXKURSIONEN UND LAGER

Art. 10 Mehrtägige Exkursionen

¹ Mehrtägige Exkursionen und Klassenlager werden von einer oder mehreren Lehrpersonen der Primarschule Uster geleitet.

Total Personen für die Leitung und Begleitung:

- bis 24 Kinder: 3 Personen
- ab 25 – 36 Kinder: 4 Personen
- ab 37 – 48 Kinder: 5 Personen
- ab 49 – 60 Kinder: 6 Personen usw.

² Schneesportlager werden von einer oder mehreren Lehrpersonen der Primarschule Uster oder einer Person mit anerkannter J+S-Ausbildung geleitet.

Sie können auch von anderen Mitarbeitenden der Primarschule respektive der Stadt Uster geleitet werden.

Total Personen für die Leitung und Begleitung:

- bis 24 Kinder: 5 Personen
- ab 25 – 36 Kinder: 6 Personen
- ab 37 – 48 Kinder: 7 Personen
- ab 49 – 60 Kinder: 8 Personen usw.

Für Schülerinnen und Schüler, die Anfängerinnen und Anfänger sind, können zusätzliche Begleitpersonen eingesetzt werden.

³ Wird im Lager oder bei mehrtägigen Exkursionen selber gekocht, gibt es zusätzlich eine Köchin oder einen Koch, bei mehr als 30 Teilnehmenden zwei Köchinnen bzw. Köche.

⁴ Kinder von Leitungs- und Begleitpersonen können mit Einverständnis der Bewilligungsinstanz an einem Lager oder einer mehrtägigen Exkursion teilnehmen.

Die Eltern tragen die Kosten selber und sie werden in der Abrechnung separat ausgewiesen.

Die Versicherung ist Sache dieser Teilnehmenden.

⁵ Die Leitung gibt den Teilnehmenden und den Eltern frühzeitig die notwendigen Informationen bekannt.

⁶ Die Leitung beachtet insbesondere die Regelungen zur Sicherheit unter Punkt 6 dieses Reglements.

⁷ Die Leitung ist in Absprache mit der Bewilligungsinstanz berechtigt, Schülerinnen und Schüler, welche in schwerwiegender Weise gegen die Lager-, respektive Exkursionsordnung verstossen, nach Hause zu schicken. Die Eltern werden vorher benachrichtigt. Sie sind verantwortlich für die Rückreise und die damit verbundenen Kosten.

C. SPEZIFISCHE REGELUNGEN FÜR DIE EINZELNEN BESONDEREN UNTERRICHTSFORMEN

Art. 11 Schulreisen

¹ Jede Klasse führt jährlich eine maximal eintägige Schulreise durch, sofern nicht im gleichen Jahr ein Klassenlager stattfindet.

² Die Leitung wählt Art, Ziel und Zeit der Schulreise selbst aus.

Dabei muss grundsätzlich der Zeitrahmen des ordentlichen Klassenstundenplanes eingehalten werden. Falls dies nicht möglich ist, organisiert die Leitung bei Bedarf eine Betreuung.

³ Ein mehrtägiger Ausflug gilt nicht als Schulreise - auch wenn er so deklariert wurde. In diesem Fall gelten die Bestimmungen über die Finanzierung (auch Elternbeiträge) für mehrtägige Exkursionen, Lager etc.

⁴ Es ist möglich, Schulreise und Exkursion und zusammenzulegen.

Art. 12 Schneespottage

¹ Die Leitung beachtet insbesondere die Regelungen zur Sicherheit unter Punkt 6 dieses Reglements.

Art. 13 Eintägige Exkursionen

¹ Die Leitung wählt Art, Ziel und Zeit der Exkursion selbst aus.

Dabei muss grundsätzlich der Zeitrahmen des ordentlichen Klassenstundenplanes eingehalten werden. Falls dies nicht möglich ist, organisiert die Leitung bei Bedarf eine Betreuung.

² Exkursionen sind insbesondere auch Besuche von Theater- und Sonderveranstaltungen sowie von Museen und Ausstellungen (tagsüber und abends).

³ Es ist möglich, Exkursionen und Schulreisen zusammenzulegen.

Art. 14 Mehrtägige Exkursionen und Klassenlager

¹ Klassenlager finden in den Schulwochen statt. Sie dauern in der Regel von Montag bis Freitag.

² Pro 3./4. Primarklasse und 5./6. Primarklasse können ein einwöchiges Klassenlager oder zwei mehrtägige Exkursionen stattfinden.

Pro 3./4. Klasse und 5./6. Klasse stehen maximal sieben Tage zur Verfügung.

³ Wenn Bund oder Kanton Unterrichtseinschränkungen verfügen, können statt eines Lagers auch mehrere Tagesausflüge hintereinander durchgeführt werden.

⁴ Findet die Aktivität an einem schulfreien Nachmittag resp. einem Feiertag statt, darf diese Zeit nicht an anderen Schultagen kompensiert werden.

Art. 15 Schneespottlager

¹ Die Schneespottlager finden während den Sportferien statt und dauern höchstens eine Woche.

² Das Lager wird durchgeführt, wenn mindestens 24 Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

³ Die Leitung meldet das Lager – wenn immer möglich – als J+S-Lager an.

⁴ Die Primarschulpflege unterstützt die J+S-Aus- und Weiterbildung.

Sie übernimmt die entsprechenden Kurskosten der internen Leitungs- und Begleitpersonen. Die Kurskosten für externe Leitungs- und Begleitpersonen können auf Antrag übernommen werden, die bewilligende Instanz entscheidet.

Art. 16 Kurs- und Projektwochen

¹ Die Leitung gibt den Teilnehmenden und den Eltern frühzeitig die notwendigen Informationen bekannt.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Beschlussfassung

¹ Dieses Reglement basiert auf der Geschäftsordnung der Primarschulpflege vom 19. Januar 2019 und wurde von der Primarschulpflege mit Beschluss vom 15. Juni 2023 genehmigt.

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement Schulreisen, Exkursionen, Schneesporttage, Klassen- und Schneesportlager, Kurs- und Projektwochen aufgehoben.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

E. ANHANG 1: ANSÄTZE FÜR DAS BUDGET DES AUFWANDS

Schulreisen / Schneespotttage / eintägige Exkursionen

Tagespauschale in Franken

Kindergarten	8.00
1. – 2. Klasse	20.00
3. – 4. Klasse	25.00
5. – 6. Klasse	35.00

Mehrtägige Exkursionen / Klassenlager (exkl. Elternbeitrag)

Tagespauschale	70.00
----------------	-------

Schneespottlager

Tagespauschale

Kinder	150.00
Erwachsene	200.00

F. ANHANG 2: ANSÄTZE FÜR DIE ELTERNBEITRÄGE

Aktivitäten während den Schulwochen

Die Elternbeiträge bei besonderen Unterrichtsformen während den Schulwochen richten sich nach den Empfehlungen des Volksschulamtes.

Schneespottlager

Wochenpauschale	400.00
-----------------	--------

G. ANHANG 3: ANSÄTZE FÜR ENTSCHÄDIGUNGEN DER LEITUNGS- UND BEGLEITPERSONEN

Eintägige Aktivitäten

Tagespauschale

Für interne Leitungs- und
Begleitpersonen

an einem für sie unterrichtsfreien Tag	100.00
--	--------

Für externe Begleitpersonen

Gutschein / Geschenk	50.00
----------------------	-------

Mehrtägige Aktivitäten

Tagespauschale in Franken

Für interne Leitungs- und Begleitpersonen

- Pensum bis 10 %	150.00
- Pensum bis 20 %	140.00
- Pensum bis 30 %	130.00
- Pensum bis 40 %	120.00
- Pensum bis 50 %	110.00
- Pensum bis 60 %	100.00
- Pensum bis 70 %	90.00
- Pensum bis 80 %	80.00
- Pensum bis 90 %	70.00
- Pensum bis 100 %	60.00

Für externe Begleitpersonen 150.00

Schneesportlager

Tagespauschale

Für Leitungspersonen 200.00

Für Begleitpersonen 150.00

H. ANHANG 4: ANSÄTZE FÜR DIE KOSTEN DER REKOGNOSZIERUNG

Reisespesen

(Basis Billett 2. Klasse)

n. Aufwand

Verpflegung

(Haupt- und
Zwischenmahlzeiten)

max. 35.00/Tag

Übernachtung

max. 120.00/Tag



uster

Wohnstadt am Wasser